

## **Datenschutzrechtliche Zusatzvereinbarung zum Grundvertrag Deutscher Alterssurvey (DEAS)**

**zwischen**

dem Deutschen Zentrum für Altersfragen (DZA)  
Manfred-von-Richthofen-Straße 2, 12101 Berlin

– Auftraggeber

**und**

– Auftragnehmer\*in

### **Präambel**

Der\*die Auftragnehmer\*in führt in den Jahren 2024-2027 im Auftrag des Deutschen Zentrums für Altersfragen (DZA) Datenerhebungen und Panelpflegen im Rahmen des Deutschen Alterssurveys „Die zweite Lebenshälfte“ (DEAS) durch. Im DEAS werden 2026 rund 10.400 Personen in persönlich-mündlichen Interviews sowie anhand eines schriftlichen Fragebogens befragt. Im Jahr 2026 erfolgt die Befragung von drei Stichproben: 1) einer neu zu ziehenden repräsentativen Querschnittstichprobe der Bevölkerung ab 40 Jahren, 2) einer neu zu ziehenden Stichprobe von Personen in Alten- und Pflegeheimen ab 70 Jahren, sowie 3) aller zu einer weiteren Befragung bereiten („panelbereiten“) Panelteilnehmer\*innen.

Die Auswahl der ersten neuen Stichprobe erfolgt auf Basis einer Einwohnermeldeamtsstichprobe basierend auf der Ziehung einer Gemeindestichprobe in Deutschland. Für die Bevölkerung in Alten- und Pflegeheimen soll aus den gleichen Gemeinden aus einer Datenbank, die weitgehend alle Alter- und Pflegeheime umfasst, eine Stichprobe von Einrichtungen gezogen werden. In diesen Heimen soll eine Zufallsstichprobe der Bewohnerinnen und Bewohner ab 70 Jahren gezogen werden. Um zukünftige Befragungswellen durchführen zu können, werden im Anschluss an das Interview alle befragten Personen der neuen Stichprobe (B2020) um ihre Panelbereitschaft gebeten.

Im Jahr 2025 werden im Rahmen einer Panelpflege alle zu diesem Zeitpunkt panelbereiten Personen angeschrieben. Zum Zweck von Befragungen und Panelpflegen im Rahmen des DEAS werden die Adressdaten aller panelbereiten Personen von der\*der Auftragnehmer\*in im Auftrag des Auftraggebers erfasst und aufbewahrt sowie auf Anforderung des Auftraggebers unverzüglich übermittelt. Dabei enthält diese Adressdatenbank für jede Adresse die dem Auftraggeber bekannte, eindeutige Fallnummer.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- 1) Gegenstand dieser Zusatzvereinbarung sind den Grundvertrag ergänzende datenschutzrechtliche Regelungen im Projekt „Alterssurvey – Die zweite Lebenshälfte (DEAS)“. Insbesondere regelt diese Zusatzvereinbarung die zweckgebundene Überlassung von Adressdaten der Zielpersonen.
- 2) Inhalt und Umfang der Nutzungsberechtigung der übermittelten Daten sowie die datenschutzrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen, die beim Umgang mit den übermittelten Daten einzuhalten sind, richten sich nach diesem Vertrag. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 2 Gemeinsame Verantwortlichkeit**

- 1) Für die Datenverarbeitung im Rahmen der Durchführung des Alterssurveys sind der Auftraggeber und der\*die Auftragnehmer\*in gemeinsam verantwortlich (Art. 26 DSGVO). Der Auftraggeber und der\*die Auftragnehmer\*in schließen eine Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 2 DSGVO und stellen den Betroffenen den wesentlichen Inhalt dieser Vereinbarung auf Anfrage zur Verfügung. Die Befragten werden über die gemeinsame Verantwortlichkeit informiert.
- 2) Darüber hinaus verpflichten sich der Auftraggeber und der\*die Auftragnehmer\*in gemeinsam allen datenschutzrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt Folge zu leisten. Das betrifft insbesondere das grundlegende Anonymitätsgebot bei der Auswertung erhobener Daten.

## **§ 3 Zweckbindung**

- 1) Die übermittelten Adressdaten aller Zielpersonen (Name und Anschrift der Person) dürfen nur für das in § 1 genannte Forschungsvorhaben genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte oder sonstige Nutzung ist nicht zulässig.
- 2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer möglichen Adressweitergabe zum Zweck der Durchführung zukünftiger Befragungswellen des Alterssurveys sämtliche panelbereiten Zielpersonen vorab über die Weitergabe sowie den Empfänger der Adressdaten zu unterrichten und ihnen eine Widerspruchsmöglichkeit gegen die Adressweitergabe einzuräumen.

## **§ 4 Datenübermittlung**

- 1) Die Übermittlung von Adressdaten panelbereiter Zielpersonen des Alterssurvey-Projektes zu Projektbeginn vom Auftraggeber an den\*die Auftragnehmer\*in und nach Beendigung der Zusammenarbeit von dem\*der Auftragnehmer\*in an den Auftraggeber ist nur bei Einhaltung folgender Anforderungen gestattet:
  - Es liegt eine (nicht widerrufen) Einwilligungserklärung der Befragten (Panelbereitschaft) zur Speicherung ihrer Adressdaten vor.

- Die Adressdaten panelbereiter Zielpersonen werden durch den Auftraggeber beziehungsweise den\*die Auftragnehmer\*in getrennt von den Befragungsdaten der Erhebung übermittelt.
  - Diese Adressdaten werden mit Passwortschutz auf mobilen Datenträgern übermittelt. Die Datenträger sind per Post mittels Übergabeeinschreiben zu versenden oder einem\*einer Vertreter\*in persönlich zu übergeben. Das Passwort ist in jedem Falle getrennt zu übermitteln.
- 2) Eine Vergütung für die Übermittlung der Adressdaten von dem\*der Auftragnehmer\*in an den Auftraggeber wird nicht extra geschuldet, sondern ist durch die früheren Vertragspreise umfasst.

## **§ 5 Datenhaltung und temporäre Verknüpfung**

- 1) Der Auftraggeber und der\*die Auftragnehmer\*in haben die Adressdaten auch von sonstigen übermittelten bzw. erhobenen Daten des Projektes getrennt zu speichern.
- 2) Eine (temporäre) Zusammenführung der übermittelten Adressdaten mit anderen Datensätzen oder mit anderen Einzeldaten (z.B. Regionaldaten) ist nur für Forschungsvorhaben im unter §1 genannten Projekt zulässig.

## **§ 6 Datensicherheit**

- 1) Der Auftraggeber und der\*die Auftragnehmer\*in haben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur die Personen, die am Forschungsprojekt arbeiten, Zugang zu der Datenbasis haben und auch alle anderen datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Schutz personenbezogener Daten, gewährleistet werden.
- 2) Der Auftraggeber und der\*die Auftragnehmer\*in stellen sicher, dass der Zugriff auf die Adressdaten der panelbereiten Zielpersonen mit einem effektiven Kennwort-Schutz versehen ist. Außerdem gewährleisten der Auftraggeber und der\*die Auftragnehmer\*in, dass die Adressdaten panelbereiter Zielpersonen nur auf unter ihrer Aufsicht stehenden Datenverarbeitungsanlagen (Rechnern) gehalten, verarbeitet und genutzt werden. Die Haltung, Verarbeitung und Nutzung der Datenbasis auf externen Rechnern, die sich nicht bei den Instituten befinden, sind nicht zulässig. Die gilt ebenfalls für den Einsatz privater Datenträger oder privater Rechner.
- 3) Die im Zuge der Verarbeitung und Nutzung der Datenbasis erstellten Datenträger sind unter Verschluss zu halten.

## **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

- 1) Änderungen dieses Vertrags sind nur gültig, wenn sie in Schriftform erfolgen. Fax- oder e-Mail-Mitteilungen genügen hierfür nicht.

- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes. In einem solchen Falle ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei zu berücksichtigen ist, was die Parteien gewollt hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

Berlin, XX.XX.20XX

Für das DZA

Auftragnehmer\*in

Institutsleitung

XXX